



Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (10 Jahre bei Urnennischen, 30 Jahre bei Gräften) beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für die Beerdigung von bis zu 2 Leichen | € 190,00 |
| 2. | Für die Beerdigung von bis zu 4 Leichen | € 380,00 |
| 3. | Für Urnen | € 190,00 |

b) sonstige Grabstellen

1. Grüfte	
zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 1.600,00
zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 3.600,00
2. Urnennischen	€ 190,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beisetzung einer Leiche im Erdgrab	€ 503,20
b) Beisetzung einer Leiche im Erdgrab mit Deckel	€ 503,20
1. für das Abheben und das Wiederaufsetzen des eines Grab-/Gruftdeckels aus Kunststoff	+ € 518,60
2. für das Abheben und das Wiederaufsetzen des eines Grab-/Gruftdeckels aus Naturstein	+ € 729,20
3. Aus- und Einbau eines Deckelträgers	+ € 201,20
c) Beisetzung einer Leiche im Erdgrab	€ 141,80
d) Beisetzung einer Leiche in einer Urnennische	€ 141,80
e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 729,20

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) einer Leiche beträgt € 1.132,20.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 70,00.

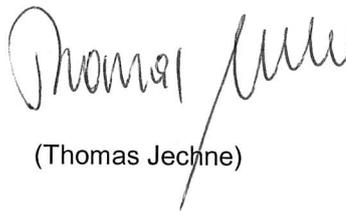
§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Angeschlagen am: 20.02.18
Abgenommen am: 07.03.18 ✓

Der Bürgermeister:



(Thomas Jechne)

